

Mit dem Ziel der finanziellen Unterstützung **von Fahrten der Mannschaften/ Einzelsportler der TSG innerhalb des offiziellen Wettkampfbetriebes der Sektionen** unseres Vereins erhalten die Sektionen für solche Fahrten **Fahrtkostenzuschüsse** im nachfolgend bestimmten Umfang.

Diese Zuschüsse werden **aus Eigenmitteln des Vereins** (Hauptkasse/ggf. Sektionskassen) **sowie aus Zuschüssen**, die der Verein ggf. auf Antrag für Wettkampffahrten von übergeordneten Verbänden (z.B. Kreis-/Landessportbund) sowie von anderen Stellen (z.B. Stadtverwaltung) erhält, finanziert (Anteilsfinanzierung).

Für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen gelten generell folgende Festlegungen:

- 1) die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen **aus der Hauptkasse** erfolgt nur für sogen. **organisierte Wettkämpfe** („Pflichtwettkämpfe“). Das sind
 - a) entsprechend **zentral angesetzte** Punkt-/Pokalspiele/Meisterschaften in offiziellen Klassen/Staffeln des DSOB bzw. seiner Fachverbände und sonstige **zentral angesetzte** Wettkämpfe (z.B. Ranglisten-/Qualifizierungswettkämpfe) im Stadt-/ Kreis-/Bezirks-/Landes- oder Regionalbereich bzw. darüber hinaus, außer international),
 - b) sonstige **zentral angesetzte** Wettkämpfe (z.B. Qualifizierungswettkämpfe für Wettkämpfe gemäß a), außer international)

jeweils mit bestehender **Startverpflichtung** aufgrund der Startmeldung der entsprechenden Mannschaften/Einzelsportler durch die Sektionsleitungen.

Für andere als diese Wettkämpfe können Sektionen **Anträge für Ausnahmeregelungen** an den Vorstand richten bzw. **sektionsinterne Festlegungen** treffen (vgl. Ziff. 6).

- 2) Der Fahrtkostenzuschuss **aus der Hauptkasse** für Fahrten gemäß Ziff. 1 a) und b) wird **für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** einschließlich diese transportierender Übungsleiter, Elternteile o.ä. **entfernungsunabhängig** gewährt, ansonsten, d.h. für Erwachsene, entfernungsabhängig für Fahrten mit einer **einfachen Entfernung zum Durchführungsort von 25 km und mehr**.

Für andere als diese Entfernungen können Sektionen **sektionsinterne Festlegungen** treffen (vgl. Ziff. 6).

- 3) Der Fahrtkostenzuschuss aus der Hauptkasse beträgt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel **0,03 € je gefahrener km** zum jeweiligen Wettkampfort und zurück **und beförderter Sportler**.

Als **Ausgangspunkt** jeder Fahrt, für die ein Fahrtkostenzuschuss aus der Hauptkasse entfernungsabhängig gewährt wird, gilt der **Bahnhof Markkleeberg-Mitte**. Für die Fahrten ist jeweils die **kürzestmögliche Route** zu wählen. Die Anzahl von **Begleitpersonen** (Übungsleiter, Elternteile als Fahrer o.ä.) ist auf das Notwendigste zu begrenzen (Plätze in Pkw maximal auslasten).

- 4) Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses **aus der Hauptkasse** wird vom Vorstand periodisch überprüft und ggf. entsprechend der Inanspruchnahme und der Finanzlage der Hauptkasse **angepasst**. Ein Anspruch auf Fahrtkostenbezuschung besteht für die Sektionen nur in diesem Umfang.

Abweichend hiervon erhalten bis auf weiteres die Sektionen, die Mannschaften/Einzelsportler **im organisierten Wettkampfgeschehen mit überregionalem Charakter (d.h. ab Landesebene)** haben, zusätzlich die Fahrtkostenzuschüsse, die der TSG **auf ihren diesbezüglichen gesonderten Antrag hin von der Stadt Markkleeberg** entsprechend der städtischen Sportförderrichtlinie zugesprochen werden, im vollen anerkannten Umfang ihrer entsprechenden Auflistung bzw. entsprechend anteilig je nach der erfolgten anteiligen Zahlung durch die Stadt (max. 50%) direkt (gemäß Sächsischem Reisekostengesetz; derzeit bei Fahrt mit Pkw 0,25 €/km und Fahrzeug/Fahrer plus 0,02 € pro km und Mitfahrer). Diese Doppelbegünstigung ist wegen der positiven Öffentlichkeitswirkung der entsprechenden Sportler für die TSG gerechtfertigt.

Achtung: Insbesondere für diese Fahrten sind gemäß den Anforderungen der städtischen Richtlinie jeweils die **kürzestmögliche Route** und das **wirtschaftlichste Verkehrsmittel** zu wählen. Bei Pkw-Fahrten ist die **Zahl der zum Einsatz kommenden Pkw zu minimieren**. Der Vorstand behält sich vor, in Einzelfällen die Richtigkeit dieser Anträge, insbesondere der Angaben von Entfernungen sowie Pkw- und Personenzahlen, zu überprüfen, um spätere Einwände seitens der Stadt zu vermeiden.

- 5) **Basis** für die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses **aus der Hauptkasse** ist ein gesammelt **vom Sektionsleiter** an den Vorstand (Schatzmeister/KGF) einzureichender **Antrag auf Fahrtkostenzuschuss** (Liste – **Anlage**), für alle Fahrten im zurückliegenden Zeitraum (nicht weniger als monatlich), in dem der jeweils Anspruchsberechtigte für die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses (d.h. z.B. der Fahrer eines Pkw mit Pkw-Kennzeichennummer) und die Teilnehmerzahl je Fahrt ausdrücklich anzugeben ist. Der Sektionsleiter

bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Antrag die Richtigkeit der Angaben.

- 6) Die **Sektionsleitungen** können festlegen (durch protokollierten Beschluss generell oder im Einzelfall), für Fahrten von Mannschaften/Einzelsportlern ihrer Sektion aus der Sektionskasse einen (weitergehenden) Fahrtkostenzuschuss, z.B. Erhöhung des km-Satzes über den Regelsatz lt. Ziff. 3, Abs. 1, hinaus oder Berücksichtigung von Fahrten zu zusätzlichen Veranstaltungen über Ziff. 1 a) und b) hinaus zu gewähren, z.B. für:
- Trainingslager
 - Freundschaftsspiele und -turniere
 - Sonstige offene Turniere, Ranglistenspiele und Sportfeste oder Meetings (in der Halle oder im Freien) ohne Startverpflichtung.
- 7) Die sich auf der Basis der **Anträge auf Fahrtkostenzuschuss** ergebende Gesamtsumme des Zuschusses aus der Hauptkasse je Sektion (Liste - **Anlage**) wird von den Sektionsleitern beim Schatzmeister/KGF gegen Quittung in bar in Empfang genommen oder von diesem auf das Sektionskonto oder auch gleich direkt auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen (und zwar jeweils zu Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende rückwirkend - Achtung: **letzter Abrechnungstermin ist der 15.12.** des lfd. Jahres). Abstimmung dazu erfolgt zwischen Sektionsleiter und Schatzmeister/KGF.

Die Gesamtsumme je Anspruchsberechtigter, ggf. ergänzt um einen aus der Sektionskasse gezahlten zusätzlichen Fahrtkostenzuschuss, wird dann (entsprechend jeweils zu Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende rückwirkend) von den Sektionsleitern ebenfalls gegen Quittung oder Bankbeleg (die im Original an den Schatzmeister/KGF, d.h. die Hauptkasse, zu geben sind) an die einzelnen Anspruchsberechtigten in bar zur Auszahlung gebracht oder von diesen auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen.

Achtung: jeder Fahrtkostenzuschuss, egal ob aus der Haupt- oder aus den Sektionskassen, ist **in jedem Fall an den jeweils Anspruchsberechtigten auszahlbar** (Nachweis durch Unterschrift des Anspruchsberechtigten oder Bankbeleg). Verzichtet ein Anspruchsberechtigter darauf zugunsten des Vereins/der Sektion, so muss dies **durch (Rück-) Spende** geschehen (kassemäßige Abwicklung in Abstimmung zwischen Sektionsleiter und Schatzmeister/KGF).

Diese Richtlinie tritt am **01.07.2010** in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
Sie wurde vom Vorstand in der Sitzung am 08.06.2010 beschlossen.
Markkleeberg, den 30.06.2010

R. Leipzig
1. Vorsitzender

Anlage: lt. Text

